

**Öffentliche Ausschreibung der Stadt Hamm  
im Namen und auf Rechnung der  
Kommunales Jobcenter Hamm AöR Nr. 2026-03/138  
„Maßnahme (gemäß § 16f SGB II) in Teilzeit zur Vorbereitung auf die Externenprüfung  
zum Erwerb eines Hauptschulabschlusses nach Klasse 9 und 10“**

Vorbemerkungen:

Die in den Vergabeunterlagen enthaltenen Angaben beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die männliche als auch die weibliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

Sofern nachstehend in den Vergabeunterlagen nichts anderes angegeben ist, finden die im Teil A und den Angebotsvordrucken aufgeführten Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie der Vergabeverordnung (VgV) aufgrund der Verweisungen in der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) entsprechende Anwendung.

Die Kommunales Jobcenter Hamm AöR wird nachfolgend Kommunales Jobcenter Hamm genannt.

**Teil A: Allgemeine Hinweise**

**A.01 Einzelbieter, Bietergemeinschaften und Unterauftragnehmer**

Die Angebotsabgabe ist durch Einzelbieter und Bietergemeinschaften zulässig.

**Bietergemeinschaften** haben in dem Vordruck D.1 einen Bevollmächtigten zur Angebotsabgabe und Vertragsdurchführung zu benennen. Bei Bietergemeinschaften muss das Unternehmen, das bevollmächtigtes Mitglied der Bietergemeinschaft ist, sich als Nutzer auf der e-Vergabe-Plattform registriert haben und das Angebot auf der e-Vergabe-Plattform abgeben. **Angebote von Bietergemeinschaften werden nur berücksichtigt, wenn sie durch den Bevollmächtigten der Bietergemeinschaft abgegeben wurden.**

Es gibt keine Vorgaben über die Rechtsform der Bietergemeinschaft.

Die Bildung bzw. Änderung (z.B. durch Erweiterung, Austausch oder Wegfall von Mitgliedern) einer Bietergemeinschaft nach Ablauf der Angebotsfrist ist nicht zulässig, außer die Ersetzung ist gemäß § 34 Abs. 2 UVgO gestattet.

Es ist zulässig, wenn sich ein Bieter für unterschiedliche Lose an verschiedenen Bietergemeinschaften beteiligt.

Es kann aber unzulässig sein, **innerhalb eines Loses** als Mitglied einer Bietergemeinschaft **und** gleichzeitig als Einzelbieter anzubieten. Ein solches Angebotsverhalten kann als unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Abrede zu werten sein, die gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen den Ausschluss beider Angebote für dieses Los ermöglicht. Gleiches gilt für den Fall, dass sich ein Bieter an **verschiedenen** Bietergemeinschaften zu **einem** Los beteiligt.

Darüber hinaus ist die Einschaltung von **Unterauftragnehmern** zulässig.

Nachträgliche Änderungen der in den o. g. Vordrucken abgegebenen Erklärungen sind bis zur Zuschlagserteilung nicht mehr zulässig.

**A.02 Darlegung der Bieterreignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen**

Für einen Zuschlag kommen nur **fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Bieter** in Frage, die **nicht** nach den §§ 123 oder 124 GWB **ausgeschlossen** worden sind.

Zur Beurteilung der Eignung und zur Prüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen sind vom Bieter in den Vordrucken D.1, D.1.1, D.1.2, D.1.3 und D.2 Angaben und Erklärungen zu machen (D1.1, D.1.2 und D1.3 nur bei Bedarf) und mit dem Angebot abzugeben.

## Eignungskriterien

- A.02.1. Als Beleg der Berechtigung zur Auftragsausführung wird in dem Vordruck D.1 die Zusicherung verlangt, dass die gemäß §§ 176 Abs. 1 und 178 SGB III erforderliche **Trägerzulassung** vorhanden ist. Bei Bietergemeinschaften muss jedes Mitglied über die Trägerzulassung verfügen.
- A.02.2. Als Beleg der **beruflichen Leistungsfähigkeit** sind in dem Vordruck D.2 geeignete Referenzen über früher ausgeführte Aufträge anzugeben. Der Nachweis ist erbracht, wenn die zu vergebende Leistung oder eine vergleichbare Leistung innerhalb der letzten drei Jahre ausgeführt wurde.

**Vergleichbare Leistungen** sind insbesondere:

- (Wieder-)Herstellung, Verbesserung oder Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit
- Vermittlung in Ausbildung und Arbeit

Sofern keine Nachweise über bisherige Aktivitäten vorgelegt werden können, müssen die Gründe hierfür nachvollziehbar dargelegt werden.

Sofern **einschlägige Aktivitäten** noch nicht bestehen, beschreiben Sie **auf einem gesonderten Blatt, welches Sie den Angebotsunterlagen beifügen**, wie Sie ohne einschlägige Aktivitäten die ordnungsgemäße Abwicklung der Maßnahme erreichen werden.

- A.02.3. Beschreibung zur Verankerung und Vernetzung im regionalen Arbeitsmarkt der letzten 3 Jahre inkl. Benennung der Felder und Akteure der Zusammenarbeit.
- A.02.4. Beschreibung der Art und des Umfangs der Vernetzung mit den vorhandenen örtlichen Einrichtungen und Diensten des Sozialwesens (z.B. Schuldnerberatung, Familienhilfe, Suchtberatung).

Die Beschreibungen zu Ziffer A.02.3. und A.02.4. sind formlos **auf einem gesonderten Blatt dem Angebot beizufügen**. Entsprechende Nachweise zur Verankerung und Vernetzung sind nur auf Verlangen einzureichen.

Sofern die **Verankerung/Vernetzung** noch nicht besteht, Beschreibung **auf einem gesonderten Blatt, welches den Angebotsunterlagen beizufügen ist**, wie die Verankerung/Vernetzung kurzfristig bis zum Beginn der Maßnahme erreichen werden soll.

Der Bieter/Bevollmächtigte der Bietergemeinschaft hat in dem Vordruck D.1 zu erklären, ob eine **Vergabe von Unteraufträgen** vorgesehen ist. Sofern der Bieter/die Bietergemeinschaft bei der Ausführung von Leistungsteilen Unterauftragnehmer einsetzen will, sind in dem Vordruck D.1.2 diese Unterauftragnehmer abschließend zu benennen sowie Art und Umfang der von ihnen jeweils auszuführenden Leistungsteile anzugeben.

Bei der späteren Wertung der Angebote findet eine Berücksichtigung der bereits festgestellten Eignung nicht mehr statt.

## Eignungsleihe

Bei Bietergemeinschaften genügt hinsichtlich der Leistungsfähigkeit, dass diese mindestens bei einem Mitglied der Bietergemeinschaft vorliegt. Es kommt auf die der Bietergemeinschaft insgesamt zur Verfügung stehende Kapazität an.

Der Bieter/Die Bietergemeinschaft, der/die nicht selbst über die erforderliche Leistungsfähigkeit nach den festgelegten Eignungskriterien verfügt, kann hinsichtlich der ihm/ihr fehlenden eigenen Leistungsfähigkeit auf die Fähigkeiten/Ressourcen von anderen Unternehmen (Unterauftragnehmern) zurückgreifen, um die entsprechenden Eignungskriterien zu erfüllen. Ist eine Vergabe von Unteraufträgen/Eignungsleihe beabsichtigt, sind die Anforderungen in den Vordrucken D.1 und D.1.2 zu beachten.

Die fehlende Eignung einer Bietergemeinschaft führt ebenso wie die fehlende Eignung eines Bieters zum Ausschluss des Angebotes. Mitglieder einer Bietergemeinschaft und andere

Unternehmen (Unterauftragnehmer), die im Rahmen einer Eignungsleihe das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, sind zu ersetzen. Mitglieder einer Bietergemeinschaft und andere Unternehmen (Unterauftragnehmer), die zwecks Eignungsleihe benannt wurden und für die zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen, sind ebenfalls zu ersetzen. Die Vergabestelle kann vom Bieter/von der Bietergemeinschaft auch beim Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe nach § 124 GWB verlangen, dass das betreffende Unternehmen innerhalb der von der Vergabestelle gesetzten angemessenen Frist zwecks Eignungsleihe ersetzt wird.

### **Nichtvorliegen von Ausschlussgründen**

Als Beleg für das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB ist in dem **Vordruck D.1 die Abgabe der Erklärungen**<sup>1</sup> erforderlich. Nur wenn eine oder mehrere der Erklärungen nicht wie gefordert abgegeben werden können, ist dies für den jeweils einschlägigen Ausschlussgrund im Vordruck D.1.3 anzugeben und näher zu erläutern. Dort sind auch etwaige Maßnahmen zur Selbstreinigung des Unternehmens nach § 125 GWB darzulegen.

Die Vergabestelle kann einen Bieter/eine Bietergemeinschaft von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausschließen, wenn der Bieter/ein Mitglied der Bietergemeinschaft eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags erheblich oder fortdauernd **mangelhaft** erfüllt hat. Das betroffene Unternehmen wird bei Vorliegen eines solchen Grundes vor der Entscheidung über seinen Ausschluss angehört. Unter Angabe der maßgeblichen Pflichtverletzungen aus bestehenden oder früheren Vertragsverhältnissen mit dem kommunalen Jobcenter Hamm erhält es die Gelegenheit innerhalb der gesetzten Antwortfrist schriftlich darzulegen, welche Maßnahmen zur Selbstreinigung nach § 125 GWB zwischenzeitlich getroffen wurden, um weitere Pflichtverletzungen zu vermeiden.

Die Vergabestelle schließt einen Bieter/eine Bietergemeinschaft, bei dem ein Ausschlussgrund nach § 123 oder § 124 GWB vorliegt, nicht von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren aus, wenn der Bieter/das Mitglied der Bietergemeinschaft ausreichende **Maßnahmen zur Selbstreinigung** seines Unternehmens gemäß § 125 GWB nachgewiesen hat. Die Vergabestelle bewertet die von dem Unternehmen ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen und berücksichtigt dabei die Schwere und die besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens. Erachtet die Vergabestelle die Selbstreinigungsmaßnahmen als **unzureichend**, so begründet sie diese Entscheidung gegenüber dem betroffenen Unternehmen. Bei Nichtberücksichtigung des Angebotes einer Bietergemeinschaft wegen des Ausschlusses eines ihrer einfachen Mitglieder, wird der Bevollmächtigte der Bietergemeinschaft zeitgleich schriftlich darüber informiert.

Diese Voraussetzungen (Nichtvorliegen von Ausschlussgründen oder Nachweis ausreichender Selbstreinigungsmaßnahmen) müssen vom Bieter/von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft erfüllt werden, andernfalls wird das betreffende Angebot ausgeschlossen.

Ist eine Vergabe von Unteraufträgen/Eignungsleihe beabsichtigt, sind die Anforderungen in dem Vordruck D.1.2 zu beachten.

### **A.03 Aufteilung der Leistung**

Die Leistung wird gesamt vergeben. Es kann nur auf die vollständige Leistung ein Angebot abgegeben werden.

### **A.04 Nebenangebote (Änderungsvorschläge)**

Nebenangebote (Änderungsvorschläge) werden nicht zugelassen.

---

<sup>1</sup> Zusätzlich zu den Eigenerklärungen des Vordrucks D.1 holt die Vergabestelle für das Unternehmen, das den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung (GewO) ein. Dafür sind die Angaben zur Registerabfrage in der Datei D.1.1 erforderlich.

## **A.05 Aufbau, Form und Inhalt des Angebotes**

Für die Erstellung des Angebotes sind **ausschließlich** diese Vergabeunterlagen einschließlich der vorgegebenen Vordrucke in der über den Vergabemarktplatz zur Verfügung stehenden aktuellsten Form zu verwenden.

Das Angebot muss die Preise (Teil E) und alle sonstigen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Angebote auf der Grundlage der Geschäftsbedingungen des Bieters werden ausgeschlossen.

Welche Unterlagen zu welchem Zeitpunkt vorgelegt werden sollen, entnehmen Sie bitte Teil C - „Checkliste für einzureichende Unterlagen“. Dieser ist Bestandteil der Vergabe-/Vertragsunterlagen.

Angebote und sonstiger Schriftverkehr sind in deutscher Sprache abzufassen. Es gilt deutsches Recht.

**Unzulässig** sind:

- die Vornahme von Änderungen und Ergänzungen in der Leistungsbeschreibung und den weiteren Vergabeunterlagen,
- wettbewerbsbeschränkendes Verhalten,
- nicht zweifelsfrei erkennbare Änderungen an den eigenen Eintragungen,
- **Angebote, die Leistungen nach § 16 a SGB II beinhalten** und
- **Angebote, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) Kinder und Jugendhilfe beinhalten.**

**Ein Verstoß führt zum Ausschluss des Angebotes.**

Der Bieter erklärt sich bereit, im Bedarfsfall sein Angebot im Kommunalen Jobcenter Hamm im angemessenen Umfang kostenfrei zu erläutern.

## **A.06 Vorlage eines ausführlichen Gesamtkonzeptes**

Der Bieter hat **mit dem Angebot** ein schriftlich ausgearbeitetes, detailliertes, gegliedertes und aktuelles **Konzept** vorzulegen. In diesem ist vom Bieter substantiiert darzulegen, wie er die in der Leistungsbeschreibung (Teil B) aufgeführten Inhalte umsetzen und die geforderten Ziele erreichen will. Die Leistungsbeschreibung bildet die Grundlage für die Konzepterstellung. Ein Konzept erfüllt nicht die Anforderungen, wenn lediglich die in Teil B aufgeführten Anforderungen wiederholt werden. Die Angebote müssen die in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Rahmenbedingungen erfüllen, andernfalls werden sie von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

Bei Angebotsabgabe durch Bietergemeinschaften müssen sich die Mitglieder auf ein einheitliches Konzept einigen, auch wenn das gleiche Modul von unterschiedlichen Trägern an unterschiedlichen Orten durchgeführt werden soll.

## **A.07 Änderungen, Berichtigungen oder Rücknahme von Angeboten**

Änderungen oder Berichtigungen der Angebote sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig.

## **A.08 Entschädigung für die Bearbeitung des Angebotes**

Für die Bearbeitung der Vergabeunterlagen und die Erstellung des Angebotes wird keine Entschädigung gewährt.

## **A.09 Bieterfragen und sonstige Kommunikation**

Sollten im Rahmen der Angebotserstellung maßnahmebezogene oder verfahrensrechtliche Fragen entstehen, deren Beantwortung sich nicht aus den Vergabeunterlagen erschließt, können diese längstens bis zum Ablauf der Angebotsfrist schriftlich über die Vergabeplattform NRW an die Zentrale Submissionsstelle gerichtet werden. Es liegt im Interesse der Bieter, dass auftretende Fragen unverzüglich gestellt werden, damit die Antworten auch bei der Angebotsabgabe noch berücksichtigt werden können.

**Nur wer die Teilnahme an dem Vergabeverfahren beantragt hat, wird über etwaige Änderungen der Vergabeunterlagen aktiv informiert und kann Bieterfragen zum Verfahren stellen bzw. die Antworten hierzu erhalten.**

**Die über den Vergabemarktplatz übermittelten Antworten sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.**

#### **A.10 Prüfung und Wertung der Angebote**

Es gelangen nur diejenigen Angebote in die Prüfung und Wertung, die sämtliche Anforderungen nach diesen Vergabeunterlagen erfüllen. Die Auswahl des Auftragnehmers erfolgt bei einer Aufteilung der Maßnahme in Lose (siehe A.04) für jedes Los getrennt. **Etwaige Angebote auf der Grundlage der Geschäftsbedingungen des Bieters werden von der Wertung ausgeschlossen.**

Die **preisliche** Bewertung erfolgt auf Grundlage des im Preisblatt eingetragenen Preises. Der Bieter verpflichtet sich, auf Anforderung des Auftraggebers die Kalkulation unverzüglich offen zu legen. **Eine nachträgliche Preisverhandlung ist ausgeschlossen.**

**Die Konzepte werden im Rahmen der Prüfung und Wertung der Angebote fachlich bewertet. Die Wertung erfolgt anhand der Bewertungsmatrix (Anlage 1), unter Berücksichtigung der Hinweise zur Bewertung (Anlage 2).**

#### **A.11 Zuschlagserteilung/ Vertragsabschluss**

Die Zuschlagserteilung erfolgt schriftlich. Der Bieter ist bis zum Ablauf der **Bindefrist** an sein Angebot gebunden.

Wird der Zuschlag rechtzeitig und ohne Änderung erteilt, ist der Vertrag mit Zuschlagserteilung zu den Vorgaben dieses Verfahrens auf der Grundlage des Angebotes rechtskräftig zustande gekommen.

Das Kommunale Jobcenter Hamm informiert die nicht berücksichtigten Bieter unverzüglich über die Zuschlagserteilung.

#### **Bitte besonders beachten!**

**Im Auftragsfall wird eine gesonderte Vertragsurkunde (Muster 1) abgeschlossen. Der Vertragsinhalt ist Bestandteil des Angebotes und wird mit der Abgabe eines gültigen Angebots anerkannt. Bei einer Auftragsvergabe wird der Vertrag um die noch fehlenden Angaben, z. B. zum beauftragten Los/den beauftragten Losen ergänzt und dem Auftragnehmer zur Unterschrift übersandt.**